

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in 2015 (SonntagsverkaufsVO 2015 – SoVerkVO 2015)

Vom.....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 15. Juni 2004, zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 5. August 2013 (GVBl. S. 507), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Osterverkaufsmarkt, Herbstverkaufsmarkt
- § 2 Maifest, Herbstvolksfest
- § 3 Inkrafttreten

§ 1

Osterverkaufsmarkt, Herbstverkaufsmarkt

Verkaufsstellen innerhalb des Stadtgebietes, mit Ausnahme des unter § 2 genannten Bereiches, dürfen aus Anlass des Osterverkaufsmarktes am 22.03.2015 und des Herbstverkaufsmarktes in Verbindung mit dem Altstadtfest am 27.09.2015 zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Maifest, Herbstvolksfest

Aus Anlass des Maifestes auf dem Aufseßplatz und des Herbstvolksfestes dürfen Verkaufsstellen innerhalb des durch folgende Verkehrswege begrenzten Gebietes am 03.05.2015 und am 06.09.2015 zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet sein: Bahnlinie zwischen Marientunnel und Kreuzung An den Rampen/Landgrabenstraße, Frankenschnellweg bis Otto-Brenner-Brücke, Dianaplatz, Ulmenstraße, Frankenstraße, Münchener Straße, Hainstraße, Regensburger Straße. Satz 1 gilt auch für die Verkaufsstellen, die an die dem Gebiet zugewandte Seite der genannten Straßen angrenzen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.